

**Allgemeine Begründung zur Verordnung zur Änderung der
Coronaschutzverordnung vom 1. April 2022
vom 27. April 2022**

Artikel 1

Änderung der Coronaschutzverordnung

Allgemeines

Die gegenwärtige Infektionsentwicklung und die Zahl der COVID-Patientinnen und -Patienten in den Krankenhäusern machen die Beibehaltung der seit dem 2. April gültigen Basismaßnahmen erforderlich. Daher wird die Coronaschutzverordnung in der ab dem 29. April gültigen Fassung im Wesentlichen unverändert verlängert.

Die maßgeblichen Daten zur Pandemieentwicklung in Nordrhein-Westfalen sind zwar insgesamt weiter rückläufig, befinden sich aber immer noch auf einem hohen Niveau. Am 27. April 2022 betrug die 7-Tage-Inzidenz 827,1, womit sich der Rückgang der letzten Wochen auf hohem Niveau weiter fortsetzt. Dabei ist zu bedenken, dass aufgrund der weggefallenen Schutzmaßnahmen, insbesondere der Testpflichten, die Zahl der Testungen deutlich gesunken ist, so dass vermutlich zahlreiche positive Fälle nicht mehr erfasst werden und die Dunkelziffer steigt. Hierauf deuten auch die anderen Indikatoren hin: Die Reproduktionszahl (R-Wert) in Nordrhein-Westfalen ist entgegen dem Trend bei den Inzidenzzahlen wieder leicht über 1 gestiegen und betrug am 27. April 2022 1,07. Auch die Bürgertestungen weisen nach wie vor sehr hohe Positivquoten aus. Die Gesamtzahl der Tests ist mit 453.397 am 27. April 2022 zwar weiter zurückgegangen. Die Positivquote von 5,05 % zeigt sich jedoch im Vergleich zu Anfang April nur minimal verändert (im Vergleich zu 5,19 % am 1. April 2022). Erst am 19. April 2022 wurde mit einer Positivquote von 7,84 % der absolute bisherige Höchstwert erreicht. Es zirkuliert mithin immer noch eine hohe Zahl von Infektionen in der Gesamtbevölkerung.

Damit bleiben die verbliebenen Schutzmaßnahmen der Verordnung, die vor allem dem Schutz vulnerabler Personen dienen, zurzeit noch unvermindert erforderlich. Das Risiko dieser Personen, sich gerade in den besonderen Einrichtungen oder im ÖPNV anzustecken, überwiegt deutlich die nur noch sehr geringfügigen Belastungen, die durch die Schutzmaßnahmen ausgelöst werden.

Dies ist gerade im Hinblick auf die Einrichtungen der Gesundheitsversorgung geboten, weil diese Einrichtungen nach wie vor in besonderer Weise belastet sind: Die RKI-Hospitalisierungsinzidenz betrug am 27. April 2022 5,97. Die direkt bei den Krankenhäusern ermittelte Hospitalisierungsinzidenz nach IG-NRW lag am gleichen Tag sogar noch bei 13,3. Die Zahl der zu behandelnden Patientinnen und Patienten

lag am 27. April 2022 bei 3.856. Damit ist zwar ein weiterer Rückgang der Inzidenz und der in den Krankenhäusern in stationärer Behandlung befindlichen Personen im Vergleich zu Anfang April zu beobachten. Dieser liegt aber deutlich unter dem prozentualen Rückgang der Gesamtinzidenzen. Die Situation in den Krankenhäusern ist dadurch weiterhin angespannt und von hoher Belastung geprägt, wenngleich nach wie vor keine Überlastung des Gesundheitswesens droht. Es liegen jedoch – auch im Bereich des Gesundheitswesens – immer noch viele Personalausfälle vor, wodurch in den Gesundheitseinrichtungen viele Pflegekräfte seit Monaten mit einer sehr hohen Belastung arbeiten.

Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung der Basisschutzmaßnahmen angezeigt. Die in der Begründung vom 1. April dargelegten Erwägungen gelten diesbezüglich fort.

Mit der Änderung der Coronaschutzverordnung ist diese zunächst bis einschließlich 27. Mai 2022 befristet.

Zu § 4 Absatz 1 Nr. 6

Mit der Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die in der vorherigen Fassung erfolgte explizite Nennung von „psychiatrischen Krankenhäusern“ und „Maßregelvollzugseinrichtungen“ dazu geführt hat, dass in psychiatrischen Krankenhäusern und Entziehungsanstalten des Maßregelvollzugs andere Testvorgaben zu beachten waren als in übrigen Krankenhäusern. Mit der Änderung fallen psychiatrische Krankenhäuser und Entziehungsanstalten des Maßregelvollzugs damit unter § 4 Absatz 1 Nr. 1. Es gelten damit die auch für übrige Krankenhäuser maßgeblichen Testvorgaben.